

Borg / von Gottes Gnaden / König von Groß-
Brittannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glau-
bens / Herzog zu Braunschweig und Lüneburg / des Heil. Röm. Reichs
Erz-Schatzmeister und Chur-Fürst.

Sachdenmalen Wir nöhtig gefunden / wie bey extraordinairen ansteckenden Kranckheiten es zu halten / in Unseren Braunsch. Lüneburgischen Landen gewisse Verfügung zu machen ; So hat Unsere Landes-väterliche Vorsorge vor Unsere übrige Teutsche Provincken Uns bewogen / nach gepflogener Communication mit Unseren getreuen Ständen solcher Lande / an h in Unserm Herzogthum Lauenburg desfalls vor einiger Zeit Verordnung zu stellen : Jedoch solche Constitution auf Ansuchen Unserer getreuen Stände nach dortiger Landes Beschaffenheit und Situation in einigen Punctibus zu ändern und zu declariren der Nohtdurfft befunden worden.

Solchemnach ist Unser Wille und Befehl / daß die Prediger / Schulzen / Ältesten und Vorsteher jeder Gemeine und Dorffschafft schuldig und gehalten seyn sollen / so bald in ihren Gemeinen und Dorffschafften sich mehre Kranckheiten und Sterben äussern / als gemeinlich zu geschehen pfleget / solches sofort der Obrigkeit des Ortes zu melden / dieser Obliegenheit aber seyn soll / nach der Beschaffenheit der Kranckheit sich ungesäumt zu erkundigen / und einen benachbahrten Medicum, welcher die Symptomata und Umstände der Kranckheit genau untersuche / zu erfordern / auch nöhtige Medicamenta herbey zu schaffen / und sonst vor die Verpflegung der Krancken gebührende Vorsorge zu tragen / zugleich auch / wann nach denen sich ergebenden Umständen sich einige Gefahr zeigt / von allen solchen gemachten Anstalten / und dem genere morbi, auch dessen Fortgang / Unserer Regierung zu Rakeburg schleunigen Bericht abzustatten. Als auch das gemeine Volk öftters so gesinnet / daß es lieber alle Extremität erwarte / als auf seine Kosten Hülfß-Mittel suchet und gebrauchet ; So haben die Magistrate bey bedenklichem Zustand nicht zu erwarten / daß die Patienten / oder deren Angehörige / einen Medicum und Medicamente verlangen / sondern von selbst dazu zu thun / und obgemeldtes zu veranstalten / jedoch dabey mit gebührender Menage und Haushaltlich zu verfahren ; Massen denn pro principio festgestellt wird / daß / wenn die Patienten nicht des Vermögens sind / solche angewandte unentbehrliche Kosten aus eigenen Mitteln zu stehen / die ganze Dorffschafft und Gemeine / allentals auch das ganze Ambt oder Gericht / und wenn auch solche allein denen Kosten nicht gewachsen / andere benachbahrte Aempter und Gerichte / nach dem Fuß der Contribution darzu solchergestalt concurriren sollen / daß / nachdem zupörderst die Rechnungen Unserer Regierung zu Rakeburg eingesandt / und von derselben mit Zuziehung der Beambten / wenn sie Ambts-Untertanen angehen / oder jemand von der Landschafft / wenn sie derselben Guts-Leute betreffen / untersucht / moderiret / approbiret / und rubriciret worden / die Aempter für die Ambts- und die Landschafft für ihre Gerichts-Untertanen / einander eventualiter zu Hülfße kommen sollen.

Wornach sich alle und jede respectivè Obrigkeiten / Schulzen / Älteste und Vorsteher gebührend zu achten / und in vorfallenden Fällen dieses alles bey Vermeydung schwerer Verantwortung gehöriger massen ins Werk zu richten haben. Rakeburg / den 8. Novembr. Anno 1723.

Ad Mandatum Regis & Electoris proprium,

Königl. Groß-Brittannische zur Churfürstl. Braunsch.
Lüneburgis. Regierung im Herzogthum Lauenburg
verordnete Landdrost und Rähte.

(L.S.)